

3. Satzung zur Änderung der Kostenerstattungssatzung

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 25.11.2015 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Kostenerstattungssatzung

Die Kostenerstattungssatzung des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 08.07.2010, in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Kostenerstattungssatzung vom 27.11.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird Qn 6 durch **Q₃ 10,0** ersetzt.
2. In § 3 Absatz 3 wird Qn 10 durch **Q₃ 16,0** ersetzt.
3. In der Anlage 1 zur Kostenerstattungssatzung wird unter dem Punkt „Zulagen für Bedarfspositionen“ Qn 2,5 durch **Q₃ 4,0** und Qn 6 durch **Q₃ 10,0** ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Bad Doberan, 01.12.2015

Karl
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 01.12.2015

Karl
Verbandsvorsteher

